

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Krämersgasse“, Gemeinde Odenthal

Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung



Auftraggeber: Christel Höller
Scheurener Str. 18
51519 Odenthal

Bearbeitung: Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)



Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, 03. Februar 2016

INHALT

1	Planungsanlass und Aufgabenstellung	1
2	Ausgangszustand/ Biotoptypen und Wirkfaktoren	2
3	Datenrecherche	2
4	Begehung und Bewertung	3
5	Hinweise zu Vermeidungs- und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	4
6	Artenschutzfachliche Bewertung der Planung; Untersuchungsbedarf	4

Tabellen und Abbildungen

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das MTB 4909/1 (Kürten).....	2
---	---

Anlage

Literaturverzeichnis

Formular A: Prüfprotokoll-Antragsteller Angaben zum Plan

1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Für eine ca. 3.700 m² große Fläche im Ortsrandbereich von Neschen sollen im Rahmen des 1. Änderungsverfahrens des vorhandenen Bebauungsplanes Nr. 59 „Krämersgasse“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um derzeit als Hausgarten genutzte Flächen als Wohnbauflächen zu entwickeln. Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung würden damit eine behutsame Schließung von innerörtlichen Baulücken und eine Verdichtung des Innenbereichs bzw. des Ortszentrums von Neschen erfolgen.

Da „planungsrelevante Arten“ (nach MUNLV 2008)¹ eingriffsrelevant betroffen sein können, ergibt sich aufgrund der Rechtslage gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung. Diese artenschutzrechtlichen Verbote des §44 BNatSchG sind auch bei Bebauungsplänen zu beachten.

Wesentliche Regelungen zur Anwendung des Artenschutzes enthält die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV- Artenschutz)“

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Prüfung untersucht für dieses Vorhaben, ob und in welcher Art und Intensität geschützte/ planungsrelevante Arten betroffen sein könnten. Wenn eine Betroffenheit auszuschließen ist, ist die Artenschutzprüfung mit der Vorprüfung (Stufe I) abgeschlossen und es ist keine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) nötig.

¹ In NRW planungsrelevante Arten: FFH-Anhang IV-Arten der Richtlinie 92/43/ EWG: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und die europäischen Vogelarten entsprechend der Auswahlbewertung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz – LANUV.

2 Ausgangszustand/ Biotoptypen und Wirkfaktoren

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb der Ortslage von Neschen und wird mit den angrenzenden Bereichen durch insbesondere Ein- und Zweifamilienhäuser mit Gärten geprägt. Die Gärten sind überwiegend als Ziergärten mit Scherrasen ohne bzw. mit geringem Gehölzbestand anzusprechen. Nur fragmentarisch sind im Änderungsbereich Obstbaumbestände und Strukturelemente wie z.B. Baumgruppen sowie markante Einzelbäume vorhanden, die allerdings außerhalb des eingriffsrelevanten Bereichs liegen.

3 Datenrecherche

Am 25.01.2016 wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten“ des LANUV abgefragt. Die Abfrage ergab für das betroffene MTB 4909-Quadrant 1 (Kürten) folgende Liste planungsrelevanter Arten:

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das MTB 4909/1 (Kürten)

Art		Status MTB 4909 Quadrant 1	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		
Vögel			
<u>Baumfalke</u>	<u>Falco subbuteo</u>	sicher brütend	U
<u>Baumpieper</u>	<u>Anthus trivialis</u>	sicher brütend	U
<u>Eisvogel</u>	<u>Alcedo atthis</u>	sicher brütend	G
<u>Feldlerche</u>	<u>Alauda arvensis</u>	sicher brütend	U↓
<u>Flussregenpfeifer</u>	<u>Charadrius dubius</u>	sicher brütend	U
<u>Gänsesänger</u>	<u>Mergus merganser</u>	rastend	G
<u>Grauspecht</u>	<u>Picus canus</u>	sicher brütend	U↓
<u>Habicht</u>	<u>Accipiter gentilis</u>	sicher brütend	G
<u>Kiebitz</u>	<u>Vanellus vanellus</u>	sicher brütend	S
<u>Kuckuck</u>	<u>Cuculus canorus</u>	sicher brütend	U↓
<u>Mäusebussard</u>	<u>Buteo buteo</u>	sicher brütend	G
<u>Mehlschwalbe</u>	<u>Delichon urbica</u>	sicher brütend	U
<u>Neuntöter</u>	<u>Lanius collurio</u>	sicher brütend	G↓
<u>Rauchschwalbe</u>	<u>Hirundo rustica</u>	sicher brütend	U↓
<u>Rotmilan</u>	<u>Milvus milvus</u>	sicher brütend	U
<u>Schleiereule</u>	<u>Tyto alba</u>	sicher brütend	G
<u>Schwarzspecht</u>	<u>Dryocopus martius</u>	sicher brütend	G
<u>Schwarzstorch</u>	<u>Ciconia nigra</u>	sicher brütend	G
<u>Sperber</u>	<u>Accipiter nisus</u>	sicher brütend	G
<u>Turmfalke</u>	<u>Falco tinnunculus</u>	sicher brütend	G

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Krämersgasse“, Gemeinde Odenthal,
 Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung

Art		Status MTB 4909 Quadrant 1	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		
Turteltaube	<u>Streptopelia turtur</u>	sicher brütend	U↓
<u>Waldkauz</u>	<u>Strix aluco</u>	sicher brütend	G
<u>Waldlaubsänger</u>	<u>Phylloscopus sibilatrix</u>	sicher brütend	G
<u>Waldohreule</u>	<u>Asio otus</u>	sicher brütend	U
<u>Waldschnepfe</u>	<u>Scolopax rusticola</u>	sicher brütend	G
Wespenbussard	<u>Pernis apivorus</u>	sicher brütend	U
<u>Zwergtaucher</u>	<u>Tachybaptus ruficollis</u>	sicher brütend	G

Legende zum Erhaltungszustand in NRW (Ampelbewertung)

KON = kontinentale biogeographische Region

G = günstig (grün)

U = ungünstig/unzureichend (gelb)

S = ungünstig/schlecht (rot)

↓ = sich verschlechternd

↑ = sich verbessernd

Die Liste der aufgeführten Arten richtet sich nach der aktualisierten Liste der planungsrelevanten Arten.

Das Informationssystem LINFOS ergab keine bekannten Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet und direkt angrenzenden Bereichen.

Das Plangebiet liegt in dem MTB-Quadranten 4909/1

Lage der Quadranten im TK25-Messtischblatt:

1	2
3	4

4 Begehung und Bewertung

Begehungen des Plangebietes wurden im Januar 2016 durchgeführt. Das Plangebiet wird ausschließlich durch Einzelhausbebauung mit Ziegärten geprägt.

Bäume und sonstige Gehölze werden nicht in Anspruch genommen, die Baum- und Spechthöhlen sowie potenzielle Fledermausquartiere (abstehende Rinde, Baumhöhlen etc.) aufweisen könnten. In den vorhandenen Ziergehölzen konnten keine Vogelnester festgestellt werden.

Vögel

Für die im direkten Umfeld potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten ist das Plangebiet möglicherweise als Teil des Nahrungshabitats relevant. Nahrungshabitats sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).

Fledermäuse

Jagende Fledermäuse sind im Umfeld aufgrund der vorhandenen Gehölz- und Heckenstrukturen von Frühjahr bis Herbst nicht auszuschließen. Für die im Umfeld potenziell vorkommenden Fledermausarten besitzen die intensiv genutzten Hausgärten nur eine geringe Bedeutung als Teil des Jagdhabitats. Nahrungs- und Jagdhabitats sind auch nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).

5 Hinweise zu Vermeidungs- und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Vögel

Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Grundsätzlich sind notwendige Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

6 Artenschutzfachliche Bewertung der Planung; Untersuchungsbedarf

Bei der Realisierung des Vorhabens ist davon auszugehen, dass bei planungsrelevanten Arten und sonstigen europäischen Vogelarten keine Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Es besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Kursawe'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'G'.

Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

Nümbrecht, 03. Februar 2016

Anlage

Literaturverzeichnis

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), Bonn – Bad Godesberg
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. (Hrsg.) (1966-1998): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. – Aula-Verlag, Wiesbaden
- LANUV Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (2014a): Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW. Quelle: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/downloads>
- LANUV Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (2014b): Vorkommen planungsrelevanter Arten im MTB 4909-Quadrant 1 (Kürten) – Online Fachinformationssystem des LANUV, abgerufen am 25-01- 2016.
- MUNLV – Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.
- MKUNLV – Ministerium für Klimaschutz, Umwelt , Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz). Runderlass vom 13.04.2010.
- MKUNLV – Ministerium für Klimaschutz, Umwelt , Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VVArtenschutz). Runderlass vom 13.04.2010, in der Fassung der ersten Änderung vom 15.09.2010.
- SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMEYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & WEISS, J. (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung. Stand: Dezember 2008 – Charadrius 44(4): 137-230. [Erschienen im November 2009.]
- WINK, M., DIETZEN, C. & B. GIEBING (2005): Die Vögel des Rheinlandes – Atlas zur Brut- und Wintervogelverbreitung 1990 – 2000. - Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 36, Bonn